



LANDESGERICHT BOZEN

STRAFSEKTION

- AMT DES RICHTERS FÜR DIE VORERHEBUNGEN -

Die Richterin, Dr. Elsa Vesco, hat folgendes

DEKRET

VORSORGLICHE BESCHLAGNAHME

- Art. 321 StPO -

erlassen im oben angeführten, gegen

1. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
2. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
o [REDACTED]

beschuldigt

1) der Straftat gemäß Art. Art. 56, 110 und 629 StGB weil sie, in Mittäterschaft, eindeutige und geeignete Handlungen begangen haben RA Brenner Thomas, mit Drohung zur Zahlung eines Geldbetrages von insgesamt € 3064,40 zu nötigen und sich dadurch einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen; und zwar hatte [REDACTED] RA Brenner beauftragt, ihn in einer Strafsache zu vertreten; [REDACTED] leistete eine Anzahlung in Ausmaß von € 634,40 an den Verteidiger; RA Brenner führte zahlreiche Beratungsgespräche mit [REDACTED] und [REDACTED], die angab dessen Lebensgefährtin zu sein, und reichte einen Widerspruch gegen einen Strafbefehl, den der zuständige Strafrichter erlassen hatte, ein; bevor es zur Verhandlung kam, beschloss [REDACTED] RA Brenner das Mandat zu entziehen; daraufhin verlangten [REDACTED] und [REDACTED] die Rückerstattung der Anzahlung und zusätzlich die Zahlung von € 2.400,00 da sich Brenner angeblich eines „Memorandums“, das von [REDACTED] verfasst worden war, bedient hätte; nachdem sich der Rechtsanwalt weigerte den Zahlungen nachzukommen:

- Drohte [REDACTED] ihm, sie werde eine eigene Seite im Internet einrichten, suchmaschinenoptimiert, in welchem das angebliche Fehlverhalten des Rechtsanwaltes aufgezeigt werde. Im Detail erging folgende Mail von [REDACTED] am 5. Juni 2024 von der mail [REDACTED] Sie zahlen in der Sache

den vollen Betrag von 634,40 Euro unverzüglich spätestens jedoch bis zum 10.06.2024 zurück oder ich mache von meinem Recht auf eine äußerst detaillierte sehr ausführliche und vor allem SEO optimierte Bewertung auf einer speziellen Website Gebrauch was dazu führt dass jeder der den Namen Thomas Brenner googelt diesen Artikel in wenigen Wochen auf Seite 1 bei Google finden und über sie und ihre Arbeitsweise informiert wird. Darüber hinaus wird eine ebenso detaillierte Beschwerde bei der Rechtsanwaltskammer eingereicht die zu 100 zu einem Disziplinarverfahren führen wird. Ich versichere Ihnen dass dieser Artikel nicht nur von allen Kollegen in Bozen und den Mitarbeitern ihrer Kanzlei gelesen wird und der Artikel so verfasst sein wird dass er juristisch nicht angreifbar ist.“

- stellte am 5. Juni 2024 RA Brenner ein Ultimatum wonach dieser noch bis 16.00 Uhr Zeit hatte das Geld zurückzuerstatten ansonsten würde eine Eingabe bei der Anwaltskammer gemacht werden, welche auch gleich mitgesendet wurde; Wobei die Tat nicht gelang, da Brenner die geforderten Beträge nicht bezahlte; in Bozen, am 5. Juni 2024

2) der Straftat gemäß Art. 110, 595, Abs. 2 und 3, StGB weil sie in Mittäterschaft, das Ansehen von RA Brenner Thomas verletzt haben, indem sie die Internetseite www.lavergognadellagiustiziacom, einrichteten, in welcher RA Brenner als unfähig beschrieben wurden. Insbesondere wurde angeführt dass es „belastende Erlebnisse“ mit RA Thomas Brenner aus Bozen gegeben habe die das Vertrauen in dessen Wohlwollen und Treue zerstört zu hätten, dass es zu unzureichenden Kenntnisse über Mandantenrechte gekommen sei, es hätte eine lückenhafte Beratung gegeben, es stelle „sich die berechnete Frage wie jemand mit einer solchen Arbeitsmoral zum Anwaltsberuf zugelassen sein kann“, es sei zu gravierenden Versäumnissen gekommen da eine kostenlose Übersetzung nicht angefordert wurde was gegen Art. 40 der Berufsordnung verstoßen hätte, es sein zu einem „Beratungsdesaster“ gekommen; mit den erschwerenden Umständen die Tat durch ein Mittel der Verbreitung begangen zu haben und eine bestimmte Tatsache vorgeworfen zu haben;

erfahren in Bozen am 8. Oktober 2024

behängenden Verfahren

Vorausgeschickt,

dass der Staatsanwalt am Landesgericht Bozen mit Antrag vom 15.11.2024, der am 18.11.2024 in der Gerichtskanzlei hinterlegt wurde, die vorsorgliche Beschlagnahme laut Art. 321 StPO und Schließung der Internetseite www.lavergognadellagiustizia.com beantragt hat;

erachtet,

dass der Antrag als stichhaltig anzusehen ist, da der im oben angeführtem Beschuldigungssatz beschriebene Sachverhalt anhand der dem erwähnten Antrag des Staatsanwaltes beigefügten Unterlagen hervorgeht. Daraus ergibt sich insbesondere, dass RA Brenner Thomas am 14. Oktober 2024 einen Strafantrag wegen versuchter Erpressung und übler Nachrede gegen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] eingereicht hat und darin ausgeführt, dass er von einem der Beschuldigten beauftragt wurde, ihn in einer Strafsache auf Sizilien zu beraten, wobei in der Folge auch der zweite Beschuldigte mit dem Rechtsanwalt Kontakt hatte. Bei den Besprechungen kam

es in der Folge immer wieder zu Missverständnissen zwischen [REDACTED], [REDACTED] und RA Brenner, welche schlussendlich zur Aufkündigung der Zusammenarbeit führten. Nachdem [REDACTED] RA Brenner das Mandat entzogen hatte, begannen dieser und [REDACTED] [REDACTED] den Verteidiger zu bedrohen, er solle die Anzahlung rückerstatten und [REDACTED] wegen eines Memorandums, das sie angeblich verfasst hatte und von RA Brenner unrechtmäßig verwendet worden wäre, einen Betrag von € 2.400,00 bezahlen. Falls RA Brenner dieser Forderung nicht nachkäme, würden sie ihn im Internet bloßstellen und eine Eingabe bei der Rechtsanwaltskammer machen. Das Vorhaben wurde detailliert in einer Email von [REDACTED] vom 5. Juni 2024 angekündigt. Nachdem der Rechtsanwalt sich weigerte diese Beträge zu bezahlen, reichte [REDACTED] eine Eingabe bei der Kammer in Bozen ein. Außerdem erfuhr RA Brenner im Oktober von einem Kollegen, der ebenfalls von [REDACTED] und [REDACTED] beschuldigt wurde, dass es die Homepage lavigognadellagiustizia.com gibt, in welcher die Ehre des RA Brenner schwer verletzt wird;

dass der Wahrheitsgehalt des im Strafantrag vorgebrachten Sachverhalts anhand von 20 Dokumenten, die mit dem Antrag eingebracht wurden, belegt wird;

dass anhand der Aktenlage, des genannten Strafantrages samt Anlagen und der Ausführungen des Staatsanwaltes somit schwerwiegende Indizien der im Beschuldigungssatz angeführten Straftaten und der Verletzung der darin angegebenen Gesetzesbestimmungen vorliegen;

dass die freie Verfügbarkeit der Internetseite www.lavigognadellagiustizia.com, deren Domain am 04. 10. 2024 von der [REDACTED]

[REDACTED] die Folgen der strafbaren Handlung andauern lassen, verschlimmern und weitere Straftaten erleichtern kann, da zweifelsohne die konkrete, aktuelle Gefahr besteht, dass durch diese offenkundig Rufschädigung bewirkt wird;

dass demnach einerseits sowohl die Voraussetzungen des *fumus commissi delicti* als auch des *periculum in mora* bestehen und somit alle Voraussetzungen gem. Art. 321 STPO, sodass dem Antrag des Staatsanwaltes insgesamt stattzugeben ist;

nach Einsichtnahme in die Bestimmungen des Art. 321 StPO,

a.d.G.

verfügt

1. Die vorsorgliche Beschlagnahme laut Art. 321 StPO und Schließung der Internetseite www.lavigognadellagiustizia.com

2. Die Mitteilung dieses Dekrets an die Staatsanwaltschaft i. H. zur Vornahme der vorgesehenen Amtshandlungen und Durchführung desselben Dekrets.

Bozen, am 20.11.2024

Die Richterin für die Vorerhebungen

Dr Elsa Vesco

